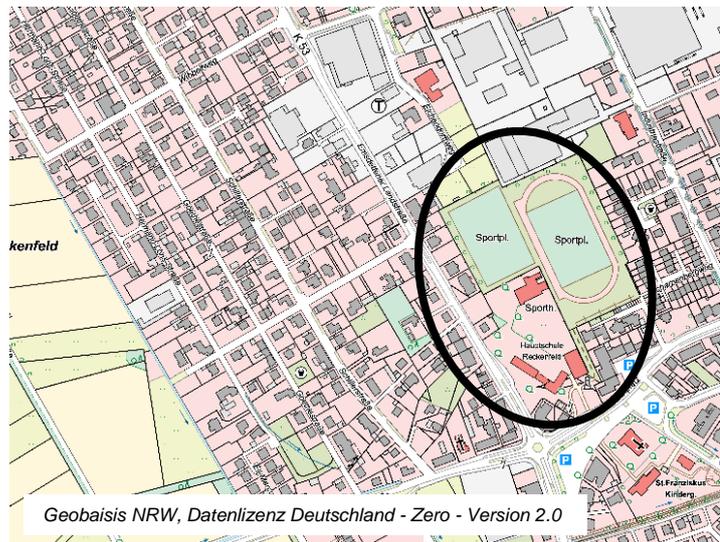




Stadt Greven

Kreis Steinfurt

**Bebauungsplan Nr. 53.5
„Ortsmitte Reckenfeld“**



Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Projektnummer: 220357
Datum: 2021-11-19

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP).....	3
1.1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	6
2.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	6
2.1 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	12
3 ASP II VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
3.1 BRUTVÖGEL, ERGEBNISSE	13
3.1.1 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose.....	14
3.2 FLEDERMÄUSE	16
3.2.1 Fledermausbestandsaufnahme, Ergebnisse.....	16
3.2.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose.....	16
4 ZUSAMMENFASSUNG - NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENSREALISIERUNG	18

Wallenhorst, 2021-11-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2021-11-19

Proj.-Nr.: 220357

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Artenschutzprüfung (ASP)

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Zentrum des Grevener Stadtteils Reckenfeld befindet sich der Standort der ehemaligen Hauptschule mit benachbarten Sportstätten. Die Schule wurde inzwischen geschlossen und die Sportstätten an einen neuen Standort verlagert. Die dadurch freigewordene zentrale Potenzialfläche soll zukünftig für die Entwicklung des Stadtteils genutzt werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ notwendig geworden.

Weitere Angaben zum Planungsanlass und dem städtebaulichen Planungsziel finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53.5 der Stadt Greven, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher ein Artenschutzbeitrag zu erstellen, der hiermit vorgelegt wird. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG³ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁴

¹ Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

² MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

³ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁴ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

• Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁵ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

⁵ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“^[1] sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“^[2].

[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

[2] MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt innerorts von Greven-Reckenfeld.

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes ist von einer bestehenden Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten geprägt. Die Wohnbebauung bleibt bestehen. Im nördlichen Bereich wird, auf einem leerstehenden Grundstück zwischen zwei Wohnhäusern entlangführend, eine Zuwegung zum neuen Wohngebiet errichtet.

Der nördliche Bereich ist von einer ehemaligen Sportplatzanlage mit dazugehöriger Sporthalle geprägt. Die Sporthalle weist an der Fassade sowie Dachabdeckung kleinere Spalten sowie Öffnungen, einige Fenster waren zum Zeitpunkt der Begehung geöffnet. Die Sportplätze selbst sind von Intensivrasenflächen sowie Aschenflächen geprägt.

Südöstlich der Sporthalle ist eine Baumgruppe vorzufinden, darunter eine größere Eiche (BHD ca. 60 cm). Großvolumige Höhlungen sowie (größere) Nester, waren, soweit vom Boden aus einsehbar, nicht erkennbar.

Entlang der beiden Sportplatzflächen stocken Baumreihen:

- Südlich: Ahorn, Buche, Eiche; BHD bis zu ca. 60 cm; begleitend: Graben,
- Östlich: Birke, Eiche; BHD bis zu ca. 60 cm; begleitend: Graben,
- Nördlich: Birke, Buche, Eiche; BHD bis zu ca. 50 cm,
- Westlich: Ahorn, Eiche, teils Zitterpappel; BHD bis zu ca. 20-25/30 cm.

Großvolumige Höhlungen sowie (größere) Nester, waren, soweit vom Boden aus einsehbar, nicht erkennbar. An einzelnen Gehölzen waren kleinere (Ast-)Höhlungen sowie Risse ersichtlich. Die Gehölzbestände bleiben zum Großteil über eine spätere Festsetzung als Grünfläche/-streifen erhalten.

Einzelne Gehölze in der nördlichen Baumreihe werden aufgrund einer zu errichtenden Schallschutzwand entfallen. Ebenso wird es zu einem Verlust eines älteren Gehölzes (BHD ca. 40 cm) in der südlichen Baumreihe (Zuwegung) kommen. An diesem Gehölz waren keine großvolumigen Höhlungen sowie (größeren) Nester, soweit vom Boden aus einsehbar, erkennbar, die auf eine Nutzung von Fledermäusen und (planungsrelevanten) Brutvögeln schließen. Ebenfalls wird die westliche Baumreihe entfallen. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen in dieser Baumreihe (BHD bis ca. 25 cm, keine großvolumigen Höhlungen und größeren Nester) kann hier eine Betroffenheit von Fledermäusen und (planungsrelevanten) Brutvögeln ausgeschlossen werden.

Im südlichen sowie nördlichen Bereich des Sportplatzes befinden sich weiterhin 2 Nebenanlagen (Garage, Abstellcontainer). An diesen Anlagen konnten im Rahmen der vor-Ort-Begehung keine Strukturen festgestellt werden, die auf eine Nutzung von Fledermäusen und (planungsrelevanten) Brutvögeln hindeuten.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist vornehmlich von einem ehemals genutzten Schulgebäude geprägt. Im Bereich um das Gebäude zeigen sich vereinzelt Scher- und Trittrasenflächen, Zierhecken und -sträucher, Strauch-(Baum)hecken sowie Einzelbäume bzw. Baumgruppen. Eine Eiche weist einen Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 60 cm auf. Nordöstlich der (ehemaligen) Schule findet sich eine Scher- und Trittrasenfläche, die einen Baumgruppenbestand (Eiche, Birke; BHD ca. 20-70 cm) aufweist, welcher im Zuge der Planungen als öffentliche Grünfläche dargestellt bzw. festgesetzt werden soll. Demnach ist hier nach aktuellem

Stand von keinem Verlust an Baumbeständen auszugehen. Im Bereich des Parkplatzes sowie der Zuwegungen zum Schulgelände und zur nordöstlich angrenzenden Sporthalle befinden sich weitere Baumreihen bzw. -gruppen (Birke, Eiche; BHD ca. 5-30 cm, vereinzelt 40 cm). Einzelne Gehölze werden im Zuge von neuen Zuwegungen / Straßen sowie Bebauungen entfallen. Großvolumige Höhlungen waren, soweit vom Boden aus einsehbar, nicht erkennbar. An einzelnen Gehölzen waren kleinere (Ast-)Höhlungen sowie Risse ersichtlich.

Nordöstlich bzw. östlich ist ein weiteres Gebäude der ehemaligen Schule vorhanden, welches derzeit als Notunterkunft genutzt wird. Dieses wird von Scher- und Trittrassenflächen sowie vereinzelt Gehölzen umgeben, darunter eine Weide (BHD ca. 75 cm). Die Scher- und Trittrassenfläche nördlich der Notunterkunft dient als Fußballplatz. Südlich der Notunterkunft liegt ein Mahnmal, um welches Nadelgehölze stocken. Weiter östlich, südlich sowie westlich schließen Bebauungen bzw. Straßen („Bahnhofstraße“ und „Emsdettener Landstraße“) an.

Nördlich des Plangebietes schließt ein Gewerbebetrieb an. Östlich sowie südöstlich grenzen Wohnbebauungen an. Südlich des Plangebietes ist die Straße „Steinfurter Straße“ vorhanden, westlich die Straße „Emsdettener Landstraße“, daran angrenzend weitere Wohnbebauungen. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht nicht.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3811/3 Emsdetten folgende planungsrelevante Artengruppen an: eine Fledermausart, 37 Vogelarten und eine Reptilienart.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotop- bzw. Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude) reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3811, Quadrant 3, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS

Art		Status	EZ	FlieG	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
Wissens. Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorhanden	G	(Na)	Na	Na	FoRu!
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	vorhanden	G-		(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	vorhanden	U		FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	vorhanden	U		Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	vorhanden	G-		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	vorhanden	G		(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	vorhanden	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	vorhanden (Rast)	G	Ru			
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	vorhanden	U	Na			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vorhanden	U-		Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	vorhanden	G		Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	vorhanden	G		(Na)		

Art		Status	EZ	FlieG	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
<i>Falco sub-buteo</i>	Baumfalke	vorhanden	U	Na	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	vorhanden	G		(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!	FoRu	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	vorhanden (Rast)	G	Ru!			
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	vorhanden	S		(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	vorhanden	S			(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	vorhanden	U		Na		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	vorhanden	G		(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	vorhanden	unbek.			FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	vorhanden	S		FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	vorhanden	G		Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	vorhanden	unbek.			Na	FoRu
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	vorhanden (Rast)	G		Ru, Na		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	vorhanden	G		Na	Na	FoRu!
Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	vorhanden	unbek.		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Von der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum vor⁶.

Der vorhandene Gebäudebestand weist unterschiedlichste Ritzen, Fugen, kleinere Hohlräume oder Abdeckungen auf, weiterhin ist das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/ Rindenabplatzungen/ kleinere Hohlräume in dem vorhandenen Gehölzbestand wahrscheinlich. Für die Artgruppe der **Fledermäuse** existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden und den älteren Gehölzen somit Strukturen, die sich entsprechend der ausgewerteten Unterlagen ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Da die vorhandenen Gebäude abgerissen werden sollen und es auch zum Verlust älterer Gehölzstrukturen kommen wird, kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere oder Individuen und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Durch den Verlust des vorhandenen Gebäudebestandes und älterer Gehölze können Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v. a. in den Bereichen im Übergang von Gehölzen zu offenen Bereichen (vornehmlich Grünland) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus oder weiterer Arten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand ohne konkrete Daten zum möglichen Vorkommen und Raumnutzung von Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen durch die Planung ist somit ebenfalls nicht sicher auszuschließen.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch den Verlust/ Abriss/ Umbauarbeiten am bestehenden Gebäudebestand und/ oder die Fällung älterer Gehölzstrukturen für verschiedene Fledermausarten auslösen.

Ob Tierindividuen einer Art aus der Gruppe der Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen. Die Prognose zu einer möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen erfolgen.

Im Zuge einer Ortsbegehung (21.01.2021) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen **planungsrelevanter Brutvogelarten** (z. B. große Nester oder offensichtliche große Baumhöhlungen; Schwalbennester an Gebäuden). Die vorhandenen Gehölze aber insbesondere auch die vorhandenen Gebäudestrukturen innerhalb

⁶ Schriftliche Mitteilung UNB vom 16. Juli 2020

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

des Plangebietes können im Zusammenhang mit benachbarten Grünflächen aber als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Brutvogelarten (hier speziell Gebäudebrüter wie Schwalben, oder Schleiereule) fungieren. Im FIS werden weiterhin planungsrelevante Brutvogelarten benannt, deren Brutvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung nicht auszuschließen sind. Die Gebäude, Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten weiterhin allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Durch den Verlust des vorhandenen Gebäudebestandes oder Gehölz-/ Freiflächen können somit Lebensstätten sowohl von planungsrelevanten Brutvogelarten, als auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch den Verlust/ Abriss/ Umbauarbeiten am bestehenden Gebäudebestand und/ oder den Verlust von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen für verschiedene planungsrelevante Brutvogelarten und auch allgemein verbreitete Brutvogelarten auslösen.

Ob Tierindividuen einer europäischen Brutvogelart erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen. Die Prognose zu einer möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen erfolgen.

Für die im FIS aufgeführten Art der Artgruppe der **Reptilien** (hier: Zauneidechse) weisen die Sportplätze und die Grünflächen kein Potential für ein Vorkommen auf.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, weitere Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

2.1 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, die durch die Schließung und Verlagerung der ehemaligen Hauptschule freiwerdende zentrale Potenzialfläche zukünftig für die Entwicklung des Stadtteils zu nutzen. Für die geplante Bebauung sollen vorhandene Gebäude der ehemaligen Schule abgerissen werden und ein Teil der vorhandenen Gehölze sowie gärtnerisch genutzte Freiflächen werden in Anspruch genommen und entfallen.

Durch die „Umnutzung“ der Flächen für eine Bebauung kommt es somit zu einem Verlust (Abriß) von bestehendem Gebäudebestand, von Gehölzen sowie von gärtnerisch genutzten Grünflächen.

Der Betrieb der angrenzenden Gemeindestraßen, der Betrieb und die Nutzung der unmittelbar rundherum befindlichen Siedlungsbereiche und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der betroffenen Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind als starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, Zerschneidungswirkung etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als wahrscheinlich nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden langfristig sämtliche vorhandene Gebäude abgerissen und ein Teil der vorhandenen Gehölze sowie die Freiflächen werden in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für planungsrelevante Brutvogelarten sowie auch für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bieten. Des Weiteren werden mit den Grün- und Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust der Gebäude und älteren Gehölze können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten und von verbreiteten Brutvogelarten und/oder von mehreren Arten von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von Fledermausarten oder europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen werden nicht erwartet, sind aber nicht auszuschließen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (Quartiere) oder die Tötung von Individuen von Fledermausarten sowie die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester))

von planungsrelevanten oder auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen durch das Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen und/oder Abriss-/Umbauarbeiten am Gebäudebestand möglich.

Ob die vorhandenen Gebäude oder die Gehölze spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Im Umgebungsbereich der geplanten Stadtteilentwicklung sind aktuell schon Gewerbebetriebe, Wohngebäude und Hausgartenbereiche vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb des zukünftigen neu entwickelten Stadtteils geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

3 ASP II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.1 Brutvögel, Ergebnisse

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ in Greven, erfolgte im Sommerhalbjahr 2021 eine Erfassung der Brutvögel (Artvorkommen, Quartierfunktion). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Brutvögel konnten folgende Arten nachgewiesen werden (sh. biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt 2021):

Tabelle: Festgestellte Vogelarten im Randbereich der Gebäude

Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar. () = Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs. Fettdruck: sog. planungsrelevante Art in NRW.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	(BV)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	(BV)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	(BV)
Elster	<i>Pica pica</i>	(BV)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	?
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2-3 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG/ DZ
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG/ DZ
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG/ DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	?
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	NG/ DZ
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Diskussion und Maßnahmenempfehlungen befinden sich in der Anlage „Avifaunistisches Gutachten zum Gebäuderückbau in Greven Reckenfeld“ von BIOPACE – BÜRO FÜR PLANUNG, ÖKOLOGIE & UMWELT (2021).

3.1.1 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Für den Eingriffsbereich des Untersuchungsgebietes (B-Plangebiet und hierbei im Wesentlichen die Gebäude und angrenzenden Gehölzstrukturen und Freiflächen) konnten **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp** als Brutvögel mit Status Revierinhaber (alle Brutverdacht, außer Haussperling mit Nachweis von zwei bis drei Paaren) nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Gefährdete und charakteristische Vogelarten der Gruppe der Gebäudebrüter, wie Schwalben oder Schleiereule wurden nicht nachgewiesen. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vergl. Tabelle oben).

Vorkommen von planungsrelevanten Arten:

Mehlschwalbe, Star, Uferschwalbe: Beobachtung/ Nachweis jeweils lediglich als Nahrungsgast/ Durchzügler. Teilflächen des Untersuchungsgebietes dienen den Arten somit als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Vogelarten Mehlschwalbe, Star und Uferschwalbe oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann somit ausgeschlossen werden. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten führen (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**) oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**) sind hier für die Arten Mehlschwalbe, Star und Uferschwalbe nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Vorkommen der Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Da sich im Eingriffsbereich nur wenige Gehölzstrukturen befinden und im Zuge der Kartierungen auch keine beflogenen Nistplätze solcher Arten nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zukünftig möglicherweise durch Abriss-/ Umbau/Neubau überbauten Flächen von fast allen der benannten Arten im Wesentlichen zur Nahrungssuche genutzt werden und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten zwischen den einzelnen Brutperioden der Jahre innerhalb des Untersuchungsgebietes ohnehin verschieben (die Nester dieser Arten werden am Ende der Brutsaison wieder aufgegeben, diese werden in der nächsten Saison nicht wieder besetzt).. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Die im Geltungsbereich und der Umgebung des Plangebietes nachgewiesenen häufigen, ubiquitären Brutvogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind somit von der Umsetzung der vorliegenden Planung im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Einhaltung von Bauzeitenregelungen nicht betroffen.

Für die nachgewiesenen Arten (Revierinhaber) mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Abriss-/ Umbau von Gebäuden, Entfernung von

Gehölzen/ Nistkästen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

3.2 Fledermäuse

3.2.1 Fledermausbestandsaufnahme, Ergebnisse

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ in Greven, erfolgte im Sommerhalbjahr 2021 eine Erfassung der Fledermäuse (Artvorkommen, Quartierfunktion, Raumnutzung). Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Fledermäuse konnten folgende Fledermausarten, -gattungen und Rufgruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (sh. Echolot 2021):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Akustische Rufgruppe Nyctaloid (*Eptesicus serotinus/ Eptesicus nilssonii/ Nyctalus noctula/ Nyctalus leisleri/ Vespertilio murinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Gattung Mausohrfledermaus (*Gattung Myotis*)

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Auswirkungsprognose der Eingriffsfolgen durch die vorgesehene Planung sowie allgemeinen Maßnahmenhinweisen befinden sich in dem beiliegenden Gutachten „Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse zum Abbruch der Schulgebäude innerhalb des Bebauungsplans Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ von ECHOLOT (2021)

3.2.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Zusammengefasst führen die Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Im Rahmen der Untersuchungen sind keine Quartiere an den Gehölzen oder Gebäuden der Eingriffsfläche erfasst worden. Demnach kommt es nach aktuellem Stand nicht zur Auslösung des Tötungstatbestands. Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung von Tiertötungen sind nach aktuellem Stand nicht notwendig.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse sind nach derzeitigem Kenntnisstand so weit wie möglich ausgeschlossen.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. In Bezug auf die festgestellten Fledermausarten ist davon auszugehen, dass keine essentiellen Lebensraumbestandteile von einzelnen Individuen betroffen sind. Im Rahmen der Detektorkartierungen sind auf dem gesamten Schulgelände regelmäßig bejagte Teilnahrungsräume der Zwergfledermaus erfasst worden. Werden die bejagten Gehölzstrukturen im Rahmen der Planumsetzung entfernt, gehen Teilnahrungsräume der Zwergfledermaus verloren. Für die erfassten Zwergfledermäuse stellt dies eine Störung dar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die betroffenen Tiere aufgrund ihres opportunen Jagdverhaltens auf andere Teilnahrungsräume im Umfeld ausweichen werden. Somit stellt der Verlust von Teilnahrungsräumen der Zwergfledermaus zwar eine Störung dar, diese ist aber nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Zwergfledermauspopulation verschlechtert. Für alle weiteren im UG festgestellten Arten handelt es sich jeweils um Lebensräume von allgemeiner oder nachrangiger Bedeutung. Da das UG aufgrund seiner geringen Größe und fehlender Quartiernachweise für keine der nachgewiesenen Arten als essentieller Habitatbestandteil einzuschätzen ist, ist durch die Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten, gesonderte Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse werden daher nicht erfüllt.

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere an den Gehölzen des Schulgeländes und der nördlich gelegenen Baumreihe sowie an den Gebäuden des überplanten Schulkomplexes erfasst worden sind, führen eine Gehölzentnahme und der Umbau-/ Abbruch von Gebäuden aktuell nicht zum Verlust von Lebensstätten.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse werden daher nicht erfüllt, gesonderte Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse nachgewiesen. Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Nistplätze (Brutstandorte) oder essentielle Habitatbestandteile von planungsrelevanten Vogelarten verloren. Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (Quartiere) oder essentielle Nahrungshabitate von Fledermausarten sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Abriss-/ Umbau von Gebäuden, Entfernung von Gehölzen/ Nistkästen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte der Abriss-/ Umbau von Gebäuden, die Entfernung von Gehölzen/ Nistkästen, die Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER 2014:**
LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014
- BIOPACE – BÜRO FÜR PLANUNG, ÖKOLOGIE & UMWELT 2021:** „AVIFAUNISTISCHES GUTACHTEN ZUM GEBÄUDERÜCKBAU IN GREVEN RECKENFELD“
- ECHOLOT 2021:** „ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FLEDERMÄUSE ZUM ABBRUCH DER SCHULGEBÄUDE INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANS NR. 53.5 „ORTSMITTE RECKENFELD
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HEUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:**
ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG STAND 30. NOVEMBER 2015
- KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015:** GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE
- MKULNV NRW 2017** (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE
- RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17, VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020):** ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG) 2005:** METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFFZELL